

99160016261000

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12317/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99160016261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinbau; Traubenerntemeldung und Weinerzeugungsmeldung (Hektarhöchststertragsregelung)
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	25.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Handlungsgrundlage	<p><a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0436-20131207&amp;qid=1418746864915&amp;rom=DE">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0436-20131207&amp;qid=1418746864915&amp;rom=DE</a></p> <p><a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0436-20131207&amp;qid=1418746864915&amp;rom=DE">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0436-20131207&amp;qid=1418746864915&amp;rom=DE</a></p> <p><a href="http://bundesrecht.juris.de/weing_1994/">http://bundesrecht.juris.de/weing_1994/</a></p> <p><a href="http://bundesrecht.juris.de/weing_1994/">http://bundesrecht.juris.de/weing_1994/</a></p> <p><a href="http://bundesrecht.juris.de/weinv_1995/">http://bundesrecht.juris.de/weinv_1995/</a></p> <p><a href="http://bundesrecht.juris.de/weinv_1995/">http://bundesrecht.juris.de/weinv_1995/</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_29.html">http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_29.html</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_29.html">http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_29.html</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html#BJNR004690989BJNG004006160">http://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html#BJNR004690989BJNG004006160</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html#BJNR004690989BJNG004006160">http://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html#BJNR004690989BJNG004006160</a></p>
Teaser	Als Winzerin oder Winzer, Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, sind Sie zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung verpflichtet.
Volltext	<p>Weintrauben, Traubenmost, Federweißer und Wein dürfen nur in der Menge an andere abgegeben werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes entspricht.</p> <p>Die für die Bemessung des Gesamthektarertrages eines Betriebes maßgebliche Rebfläche ist die Ertragsrebfläche. Der zulässige Hektarhöchstertag beträgt für das bestimmte Anbaugebiet Franken 90 hl je Hektar und für den bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebietes Württemberg (Bayerischer Bodensee) 110 hl je Hektar.</p> <p>Der zulässige Hektarhöchstertag stellt die maximale jährliche Vermarktungsmenge an Wein dar, die vom Betrieb in Verkehr gebracht werden darf.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Die den Gesamthektarertrag eines Weinbaubetriebes übersteigende Erntemenge wird als Übermenge bezeichnet.

Hierbei wird unterschieden:

- Übermengen, die den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20 % überschreiten und
- Übermengen, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 % überschreiten.

Übermengen, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 % übersteigen, dürfen nur zur Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden und sind bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren (siehe Informationsseite "Destillationsverpflichtung").

Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20 %, so darf diese Übermenge nur im eigenen Betrieb zur Weinerzeugung verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert, im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b. A. verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert werden. Eine Vermarktung ist erst dann möglich, wenn in einem der folgenden Jahre der Gesamthektarertrag unter dem Wert von 90 hl/ha absinkt. Die Vermarktung der Übermenge ist dann in einem Umfang möglich, der der Differenz zwischen Erntemenge und erlaubtem Gesamthektarertrag entspricht. Darüber hinaus dürfen Übermengen bis 20 % des Hektarhöchstbetrages destilliert oder im eigenen Betrieb zur Herstellung von Traubensaft verwendet werden. Die Vermarktung dieser beiden Produkte ist ohne Anrechnung auf die zulässige Vermarktungsmenge möglich.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

Traubenerntemeldung, Weinerzeugungsmeldung und Lieferantenverzeichnis:

- Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristische

Modul	Sachverhalt
	<p>Personen oder deren Zusammenschlüsse, deren Betrieb mindestens 10 Ar Rebfläche umfasst, oder die,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unabhängig von der Größe der Rebfläche, ihre Ernte ganz oder teilweise, gleich in welcher Form, vermarkten.</li> </ul>
	<p>Von der Meldepflicht ausgenommen sind die vollabliefernden Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen oder Genossenschaften, der sie ihre gesamte Ernte abliefern.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Abgabetermin für die Traubenerntemeldung: 15. Januar bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php">http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php</a> <a href="http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php">http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal